

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde List auf Sylt in der Rundschau" vom 09.01.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 09.01.2020

Im Auftrag

Berit Spiegel



**Bekanntmachung des Amtes Landschaft Sylt
für die Gemeinde List auf Sylt
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V.
mit § 4a Abs. 3 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde List auf Sylt hat in der Sitzung am 20.11.2019 den folgenden Bebauungsplanentwurf gebilligt und zur *erneuten verkürzten* Auslegung bestimmt:

Bebauungsplanentwurf Nr. 23a, 1. Änderung „Erlebniszentrum“ der Gemeinde List auf Sylt für das Gebiet Flurstück 732 und die östlich angrenzende Promenade nördlich des Hafenterrassenplatzes, westlich des Wattenmeeres und östlich der Hafenstraße.

Der Bebauungsplanentwurf und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit von Montag, den 20.01.2020 bis Dienstag, den 04.02.2020 erneut verkürzt in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG auf dem Flur, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo.- Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr öffentlich aus. Zusätzlich sind die Unterlagen zu dem o.g. Planentwurf im Internet unter <http://www.grips-sylt.info/> eingestellt. Während der Auslegungsfrist können alle, die an der Planung interessiert sind, die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Auch Kinder und Jugendliche gehören zur Öffentlichkeit und können sich während der Auslegung über die Planung informieren und Stellungnahmen dazu abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o.g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13a BauGB der Innenentwicklung dient. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB“ (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite <http://www.amtlandschaftsylvt.de/list/oeffent-bekanntmachung.html> bereitgestellt

Sylt, den 08.01.2020

**Amt Landschaft Sylt
- Die Amtsvorsteherin -
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel**